

174. Ist bei Preistreiberei eine Berechnung des Gewinns im Wege der sog. „Nachkalkulation“ zulässig?

BRD. gegen Preistreiberei — Preistr. D. — vom 8. Mai 1918
(RdWf. S. 395) § 1 Abs. 1 Nr. 1.

IV. Straffenat. Ur. v. 23. September 1919, betr. Einziehung eines von N. erzielten übermäßigen Gewinns. IV 248/19.

I. Landgericht Leipzig.

Bei der Berechnung des von N. durch Preistreiberei erzielten Gewinns ist die Strafkammer in der Weise vorgegangen, daß sie zunächst den tatsächlich entstandenen übermäßigen Gewinn feststellte und sodann hiervon den Teil auschied, den N. seinerzeit bei Festsetzung der Preise nicht hatte voraussehen können. Der Verteidiger beanstandete diese „Nachkalkulation“. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

... „Der Verteidiger bemängelt . . . , daß die Strafkammer den Übergewinn im Wege unzulässiger „Nachkalkulation“ ermittelt und demgemäß lediglich einen „Bilanzgewinn“, nicht aber einen Übergewinn im Sinn der Preistr. D. festgestellt habe. Der Einwand trifft nur scheinbar zu. An sich ist die sog. „Nachkalkulation“ keineswegs unzulässig. „Vor- und Nachkalkulation“ sind nur verschiedene Rechnungsarten. Die eine erzielt das Ergebnis unmittelbar, indem sie sich auf den Standpunkt des Kaufmanns zur Zeit der Vorabrechnung des Preisansatzes stellt. Die andere geht mittelbar zu Werke und gelangt erst auf einem Umweg ans Ziel, indem sie zunächst rückschauend den tatsächlich erwachsenen Übergewinn feststellt und dann alles, wofür der Kaufmann nicht verantwortlich gemacht werden kann, insbesondere alles, was er bei der Berechnung der Preise nicht voraussehen konnte, ausschheidet. Beide Berechnungsarten gelangen sonach zu dem gleichen Ergebnis. In beiden Fällen wird der Übergewinn festgestellt, der schuldhaft verursacht ist. Den zweiten Weg hat die Strafkammer eingeschlagen“ (wird dargelegt). . . .